



Kinderschutzkonzept der Grundschule Kirchheide

Lemgo, 25.08.2020

Aktualisiert: 27.03.2023

Inhalt

1. Begriffserklärungen	3
1.1 Kindeswohl.....	3
1.2 Kindeswohlgefährdung	4
1.3 Sexualisierte Gewalt	4
1.3.1 Grenzverletzungen	4
1.3.2 Übergriffe	4
1.3.3 Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt	5
2. Schutzauftrag der Grundschule Kirchheide	5
3. Risikoanalyse für die Grundschule Kirchheide.....	6
4. Verhaltenskodex.....	8
4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	8
4.2 Angemessener Körperkontakt.....	8
4.3 Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:	9
4.4 Beachtung der Intimsphäre	10
4.5 Sprache und Wortwahl	10
4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
4.7 Unbestechlichkeit.....	10
5. Beschwerdemanagement	10
5.1 Interne Möglichkeiten	10
5.2 Externe Möglichkeiten.....	11
6. Partizipation.....	11
7. Gefahr durch Medien.....	11
8. Beratungsangebote in der Schule	12
8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schüler*innen.....	12
8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten.....	12
8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
8.3.1 Gesetzliche Grundlagen	13
8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
8.3.4 Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt	14
8.3.5 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner	14
9. Schlusswort.....	15
10. Anlagen.....	16
10.1 Wissenswertes.....	16
10.2 Schaubilder Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung.....	22
10.3 Formulare	24

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, dass Kindeswohl unserer Schüler*innen zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Grundschule Kirchheide zu vermeiden oder zu unterbinden. Kinder sollen in der Grundschule Kirchheide einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt werden und für diese sensibilisiert werden.

Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schüler*innen vor Übergriffen, sowohl durch andere Kinder, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden sowie durch das pädagogische Personal.

Außerdem sollen die Schüler*innen die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen betreffend dem Kindeswohl mit vertrauten Personen (Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*in, etc.) zu besprechen.

Entsprechend des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW gilt mit Stand vom 07.04.2022: "(...) Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.(...)" (§ 42 Abs. 6) ...Die gesetzliche Verankerung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch einer jeden Schule stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch in der Schule verhindern, sondern insbesondere dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, hier ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden.

Das Schutzkonzept sensibilisiert alle Mitglieder des Kollegiums Kirchheide individuellen und strukturellen Risiko- wie auch Ermöglichungsfaktoren begegnen zu können. Das Schutzkonzept steht nicht für sich allein, sondern ermöglicht mit unserem Sicherheitskonzept, dem Aufsichtskonzept, dem Notfall -und Krisenkonzept, dem Erziehungskonzept, dem Wertekonzept, dem Gewaltpräventionsprogramm, dem Konzept Suchtprävention und dem Konzept im Umgang mit Beschwerden den bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder.

1. Begriffserklärungen

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

1.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

1.2 Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

1.3.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“. Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen?

Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern. Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (z. B. „regelt das untereinander“, „ihr sollt doch nicht petzen“)

1.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst. Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

1.3.3 Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

2. Schutzauftrag der Grundschule Kirchheide

- Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen und nehmen sie in ihrer Individualität an.
- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit und möchten ihre Toleranz, Hilfsbereitschaft, ihr Verantwortungsbewusstsein, ihre Kritik- und Konfliktfähigkeit fördern und sie zu offenen und ehrlichen Menschen erziehen/ befähigen.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder sollen in unserer Schule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt und gefördert werden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo psychische und physische Gewalt angetan wird.

3. Risikoanalyse für die Grundschule Kirchheide

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schüler*innen und für ein friedliches und kooperatives Miteinander an der Schule sind bereits installiert:

Stärken

- Schulprogramm
- Leitbild der Grundschule Kirchheide
- Wertekonzept
- Erziehungskonzept
- Sicherheitskonzept
- Aufsichtskonzept
- Vertretungskonzept
- Notfall – und Krisenmanagementkonzept
- Konzept zum Umgang mit Beschwerden
- Alle Mitglieder des Kollegiums sind geschult und sensibilisiert und wissen was zu tun ist, bei Verdacht oder Meldung von sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch
- Alle Beschwerden werden ernstgenommen.
- Alle Meldungen werden ernstgenommen.
- Wir fördern die gegenseitige Wertschätzung, die Achtung und den Respekt unter den Kindern und den Erwachsenen der gesamten Schulgemeinde.
- Kein Kind kann sich allein schützen.
- Erwachsene haben die Verantwortung für den Schutz der Kinder.
- Wir stärken Kinder = Selbstbewusste Kinder sind schlechte Opfer.
- Erziehung zu Selbständigkeit, weil es selbstbewusst macht
- Erziehung mit Respekt vor Kindern, weil sie daran ihren Wert erkennen
- Erziehung mit bedingungsloser Liebe, damit sie sich selbst lieben und schützen
- In der GS Kirchheide nehmen alle Kinder der dritten Jahrgangsstufe am Präventionsworkshop „Ich-Stärkung“ unter Leitung der Sozialarbeiterin (Jugendamt Lemgo) und der Theaterpädagogischen Werkstatt (Osnabrück) teil.
- Im vierten Schuljahr erfolgt eine eintägige Wiederholungsphase des Workshops.
- Zusätzlich sensibilisieren das komplette Team die Kinder mit klasseninternen Regelungen zur Gefühlswelt.
- Partizipation der Schulgemeinschaft, durch Klassenrat und Kinderparlament (Sensibilisierung für die Kinderrechte)
- In jeder Klasse gibt es einen Klassenrat

- In der Schule tagt alle vier Wochen ein Kinderparlament. Im Kinderparlament werden unterschiedliche Themenbereiche des Kinderschutzes und der Selbststärkung diskutiert und in der Schulgemeinde veröffentlicht.
- Das SINA-Heft der Schule bietet ebenfalls Möglichkeiten der Selbststärkung und -reflexion.
- Die GS Kirchheide hat ein Kinderbuch zum Themenbereich „Ich bewege meine Welt“ 2019 veröffentlicht.
- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen in unserem Kollegium mit unserer Schulsozialarbeiterin und den Mitarbeitern der OGS, sowie Hausmeister, Sekretärin und Servicekräften
- Kollegiale Fall- und Teamberatung, ggf. Hospitationen in den Klassen
- Inanspruchnahme von strukturierten Arbeitshilfen wie Beobachtungsbögen, Handlungsleitfaden (z.B. strukturierte Fallkonferenz)
- Kollegiale Hospitationen und regelmäßiger kollegialer Austausch
- Fortbildungen des gesamten Teams
- Unterrichtsinhalte im Religions- und im Sachkundeunterricht (seelische Krisen, Sexualkunde, Schüler*innen-Mitbestimmung ...)
- Programme mit sozial-informativem Ansatz wie Faustlos
- Programm KidsTricks (Selbstbehauptungs- und Resilienztrainig)
- Schülerpatenschaften und Streitschlichter
- Elternabende zu ausgesuchten Themen wie Ich-Stärkung, Sexualunterricht, Medien
- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (z. B. Zaun, Gebrauch des Hausrechts)
- Klassen-, OGS- und Schulregeln
- „Kummerbriefkasten“ , dieser hängt an der Kinderparlamentswand
- Vereinbarungen zum Classroom Management
- Betonung von einzelnen Regeln im Klassenbuch
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Hilfen zur Erziehung, Familienhilfe, Schulsozialarbeit, ASD, Schulpsychologie,
- Kooperationspartner, 7.B. Kinderschutzbund,
- Integrationskräfte
- Interventionspläne und Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Lemgo (s. Anlage)
- Einrichtung von „Runden Tischen“: Schule (Schulleitung, Klassenlehrkraft, Sonderpädagogin, Sozialarbeiter*in, Schulamtsärztin, Schulpsychologie, Jugendamt)

- Quartiersarbeit/ Kooperationen mit anderen Institutionen und Trägern wie Sportvereine, Kirchengemeinde, Kitas, Flüchtlingshilfe, Polizei, Sportvereine
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und anderen Schulen

Risikofaktoren:

- Die Toiletten der GS Kirchheide befinden sich in einem externen Gebäude, außerhalb der Unterrichtsräume.
- Die GS Kirchheide ist nur teilweise eingezäunt.
- Über das Schulgelände der GS Kirchheide führt ein öffentlicher Weg vom *Schulweg* zum Schulhof.
- Über das Schulgelände führt ein öffentlicher Weg, vom *Wilhelm-Stölting-Weg* zum Kindergarten, d.h. fremde Menschen sind oft auf dem Schulhof.
- Die Fahrradständer der Schule sind nicht einsehbar und befinden sich im unteren Teil der Schule an der Turnhalle.

4. Verhaltenskodex

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen und nichtpädagogischen Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend, respektvoll, achtsam und nachvollziehbar zu verhalten. Wir achten darauf, dass z.B. unsere Kleidung angemessen und nicht Anlass zu sexualisiertem Verhalten gibt. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiter*innen, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

4.2 Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiter*innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiter*innen direkt für die Einhaltung der Grenzen.

4.3 Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeiter*innen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeiter*innen insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiter*innen an. Wenn möglich, werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter*innen betreten.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Bei Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass die Schlafräume der Kinder von allen beteiligten Personen nur nach Absprache zu betreten sind.

4.5 Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeiter*innen verwenden in keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten.

Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiter*innen verboten.

4.7 Unbestechlichkeit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich ist nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.

5. Beschwerdemanagement

Schüler*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte und das nichtpädagogische Personal müssen im Fall einer Beschwerde die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

5.1 Interne Möglichkeiten

- Mitarbeiter*innen der Grundschule Kirchheide (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrer*innen, Schulsozialarbeiterin, päd. Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, OGS-Mitarbeiter*innen)
- Alle Beteiligten sind über das Sekretariat 05266/94930 zu erreichen.

5.2 Externe Möglichkeiten

- Schulamt des Kreises Lippe
- Jugendamt (Stadt Lemgo, Stadt Bad Salzuflen, Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe): die Zuständigkeit des Jugendamtes ist vom Wohnort des Kindes abhängig
- Polizei
- Sorgentelefon und Beratungsstellen

Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen befinden sich im Sekretariat und im SL-Büro (für alle zugänglich).

Für Notsituationen steht ein besonderer Krisenordner (orange) zur Verfügung. Er befindet sich am kleinen Waschbecken im Vorraum zum Sekretariat.

Für Notsituationen gibt es in unserer Schule das Not- und Krisenmanagementkonzept.

Für die Situation „Trauer“ gibt es den Trauerkoffer. Er befindet sich im Schulleitungsbüro im letzten Schrank am Fenster.

6. Partizipation

Im Unterricht und in der OGS werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Schüler*innen lernen Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu akzeptieren.

Dazu gehören u. a. folgende Themen:

- Kinderrechte
- Sexualerziehung/mein Körper gehört mir
- Ich-Stärkung „mein Körper gehört mir“ in Klasse 3 und 4 zur Prävention vor sexuellem Missbrauch
- Projekt KidsTricks
- Altersgerechter Umgang mit Medien
- Streitschlichter
- Gewaltpräventionsprogramm Faustlos

Auf aktuelle Vorkommnisse wird sofort mit entsprechenden Angeboten reagiert:

- Persönliche Gespräche mit einer Vertrauensperson wie z. B. der Klassenlehrer*in
- Eventuell Hinzuziehen der Fachlehrerin, Schulsozialarbeiterin und der Schulleitung
- Streitschlichter

7. Gefahr durch Medien

Bereits im Grundschulalter werden die Kinder mit Medien wie dem Internet konfrontiert. Neben

den Vorteilen der modernen Medien gibt es aber auch viele Risiken.

Um das Verbreiten von unangebrachten, gewaltverherrlichenden Videos und Fotos jeglicher Art auf unserem Schulgelände und damit verbundenes Mobbing zu verhindern, besteht in der Schule ein Beschluss der Schulkonferenz zur Handy- und Smartwatch-Nutzung für alle Schüler*innen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schülerinnen ein Handy im Ranzen mitführen.

Wir stehen außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Eltern und reagieren sensibel auf Auswirkungen wie z. B. das Nachspielen von gewaltverherrlichen Serien und Computerspielen.

8. Beratungsangebote in der Schule

8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schüler*innen

Alle Schüler*innen Lehrer*innen und pädagogische Mitarbeiter*innen und nichtpädagogische Mitarbeiter*innen der Grundschule Kirchheide haben die Möglichkeit, durch die Schulsozialarbeiterin beraten zu werden. Die Schüler*innen können sich bei persönlichen Problemen, die beispielweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, mit ihren Anliegen an die Schulsozialarbeiterin wenden. Auch Lehrer*innen und pädagogische Mitarbeiter*innen und nichtpädagogische Mitarbeiter*innen haben hier die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht diese beratend und begleitend zur Seite.

Außerdem steht die Schulsozialarbeiterin auch beratend für Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte an die Schulsozialarbeiterin wenden und Beratung und weitere Hilfsangebote erhalten und weitervermittelt bekommen. Schulsozialarbeit des Jugendamtes der Stadt Lemgo

Frederike Pahne (in der Regel immer mittwochs in der Schule, alle zwei Wochen ist Frau Pahne am Montag zu erreichen)

Mobil: 0170/6743637

Tel.: 05261/213452

E-Mail: f.pahne@lemgo.de

8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Bei schwerem grenzüberschreitendem Verhalten von Kindern gegen Kinder wird abhängig von der Schwere des Vergehens gehandelt. Jegliches Verhalten dieser Art wird nicht toleriert und entsprechend der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Schulgesetz § 63 und § 62 geahndet. Bei anderem grenzüberschreitendem Verhalten wird in altersgerechter Art und Weise reagiert. Entscheidend hier ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

8.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Schutzauftrag nach §42,6 Schulgesetz

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in §42,6 SchulG zu finden ist.

§42 SchulG

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

ADO § 29 besondere Vorkommnisse:

1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. V. 31. 8. 2007 – BASS 18 – 03 Nr. 1. Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

8.3.2 Beratungsteam innerhalb der Schule

Sollte in der Schule der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorkommen, so wird erst einmal ein schulinternes Beratungsteam gebildet. Dies besteht in der Regel aus der Schulleitung, der Klassenleitung, der Schulsozialarbeiterin.

8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden von einer Mitarbeiterin, einem Mitarbeiter der Grundschule Kirchheide gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schülerin oder eines Schülers hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartner.

Zunächst führt die Schulleiterin ggf. mit einer Person des Vertrauens (Lehrkraft, päd. Personal/ Fachkraft) ein Gespräch. Nach diesem Gespräch wird gemeinsam eine Gefährdungsabschätzung gemacht, in der auch die Sozialarbeiterin mit einbezogen wird. Es findet zunächst ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten statt, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung) oder Hilfsangebote an die Familie weitergegeben. Bei

akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a an das Jugendamt weitergeleitet (siehe Schaubild in der Anlage).

8.3.4 Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zu dem Jugendamt der Stadt Lemgo (s. Anhang).

In dieser Vereinbarung werden Handlungsschritte aufgezeigt, die dazu dienen sollen, Anhaltspunkte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und möglichst gezielt und adäquat handeln zu können.

8.3.5 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner

Den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind u. a.:

Familienberatung und regionale Schulpsychologische Beratung des Kreises Lippe

Papenstr. 4
32657 Lemgo
Tel.: 05261 – 621621

Koordinatorin Fachstelle Kinderschutz

Stadt Lemgo:
C. Bögenholz
Tel.: 05261- 213207

Kreis Lippe:
K. Plischka
Tel.: 05231- 624410

Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“

- **Kinder- und Jugendtelefon** 0800 111 0 333 und 116 111
(montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr)
- **em@il-Beratung für Kinder und Jugendliche**
(Beratung im Internet, 24 Stunden erreichbar)
- **Elterntelefon** 0800 111 0 550
(montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr sowie dienstags und donnerstags 17 bis 19 Uhr)

Polizeiwache Lemgo: 05261- 9330

Weitere Beratungsstellen

- Online: www.beratung-lipp.de

- Ev. Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche
 - Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - Online: www.evangelische-beratung.info/ebz-lippe
 - Detmold, Telefon: 05231 99280
-
- Sexualisierte Gewalt in der Schule: Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, (MSB, NRW). Leitfaden: www.bra.nrw.de
 - kein-raum-fuer-missbrauch.de

9. Schlusswort

Alle sind für die Regeln und das gemeinsame Miteinander zuständig. Lehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende der OGS begreifen sich als Bezugspersonen für die Schüler*innen mit einem offenen Ohr für Fragen, Anliegen und Nöte derselben.

10. Anlagen

10.1 Wissenswertes

Intensitäten von sexuellem Missbrauch

- Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt (15%)
Exhibitionismus; Opfer musste sich Pornos anschauen
- Weniger intensiver sexueller Missbrauch (35%)
Täter versuchte, die Genitalien des Opfers anzufassen; Täter fasste Brust des Opfers an; sexualisierte Küsse, Zungenküsse
- Intensiver sexueller Missbrauch (35%)
Opfer musste vor Täter masturbieren; Täter masturbierte vor Opfer; Täter fasste Opfer an den Genitalien an; Opfer musste Täter an den Genitalien anfassen; Opfer musste Täter die Genitalien zeigen
- Sehr intensiver sexueller Missbrauch (15%)
Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung; Opfer musste Täter oral befriedigen oder anal penetrieren

(Günther Deegener: ebd., S. 37)

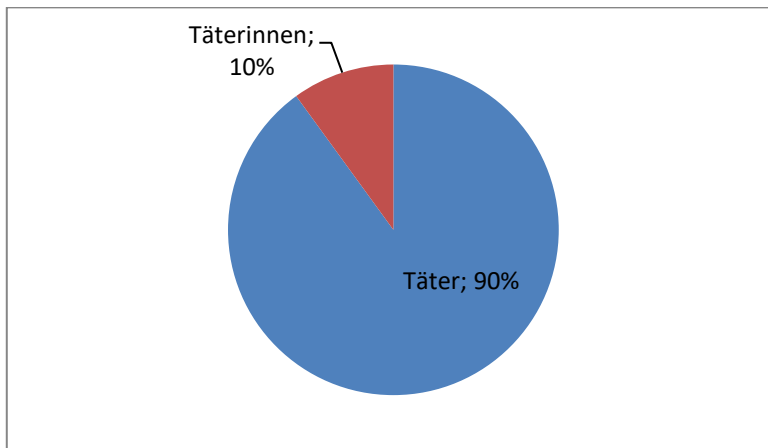
Sexueller Missbrauch – die Kinder

- Mädchen und Jungen
- Kinder jeden Alters
- Doppeltes Risiko: Behinderung

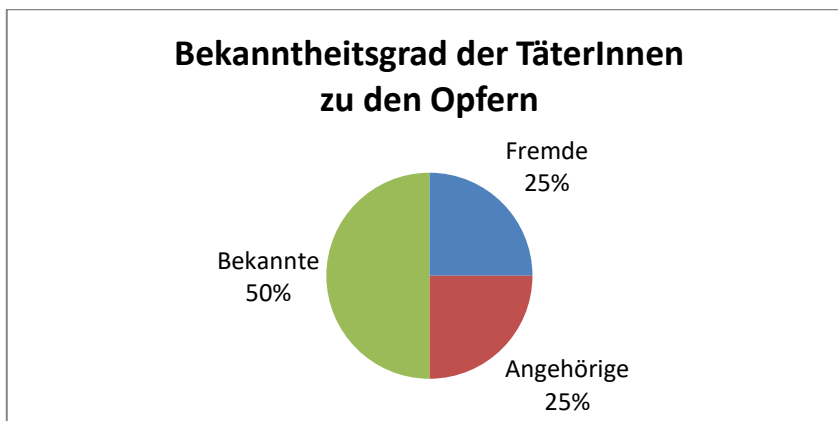
Einschätzungen zu Opferzahlen (Besondere Risiken)

- Autoritäre Elternhäuser
Angst vor Strafen oder den Eltern Kummer zu machen
- „sexueltabuisierende“ Elternhäuser
Sexualität und sex. Gewalt sind unaussprechlich
- Vernachlässigende Eltern (emotional, materiell)
Kinder haben Defizite, an die Täter anknüpfen können
- Kinder mit Gewalterfahrungen
Kinder sind den Zugriff auf ihren Körper gewohnt

Sexueller Missbrauch – die Täter



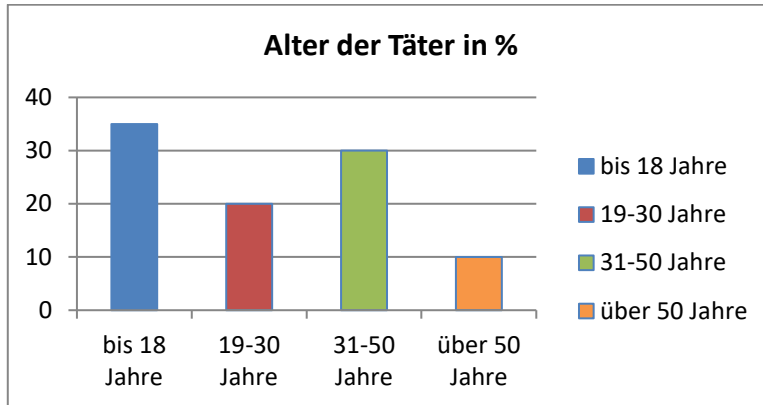
Verwandte, bekannte und fremde Täter



Sexueller Missbrauch – die Täter

- Ganz „normale“ Menschen – Pädosexuelle Täter in der Unterzahl
- Besondere Aspekte bei „Missbrauch in Institutionen“
- Berufswahl als Täterstrategie
- Guter Ruf als Schutz vor Verdacht
- Autoritär und diffus strukturierte Einrichtungen

Alter der Täter



Sexueller Missbrauch – Woran können wir ihn erkennen?

- Jedes Kind wehrt sich auf seine Weise:
- Manche Gegenwehr wird zum Symptom.
- Aber: es gibt kein Missbrauchssyndrom!
- Hinter Symptomen können auch andere Notlagen stecken.

Wenn Kinder Symptome zeigen, brauchen sie unabhängig von der Ursache Aufmerksamkeit!

Sexueller Missbrauch – Was können wir tun?

... wenn wir sexuellen Missbrauch vermuten?

- sich (mehr) Zeit für Gespräche nehmen
- keinen Druck ausüben – das macht schon der Täter
- dem Kind sagen, dass das Kind sich verändert hat
- dass man sich Sorgen macht
- Gesprächsangebote machen: z. B. Willst du mir was erzählen? Soll ich dich was fragen?
- Geheimnisse thematisieren
- vermitteln, dass man über belastende Themen Bescheid weiß und belastbar ist
- **Beratung aufsuchen** -immer professionelle Hilfe hinzuziehen
- nie den möglichen Täter fragen!
- nie allein entscheiden.

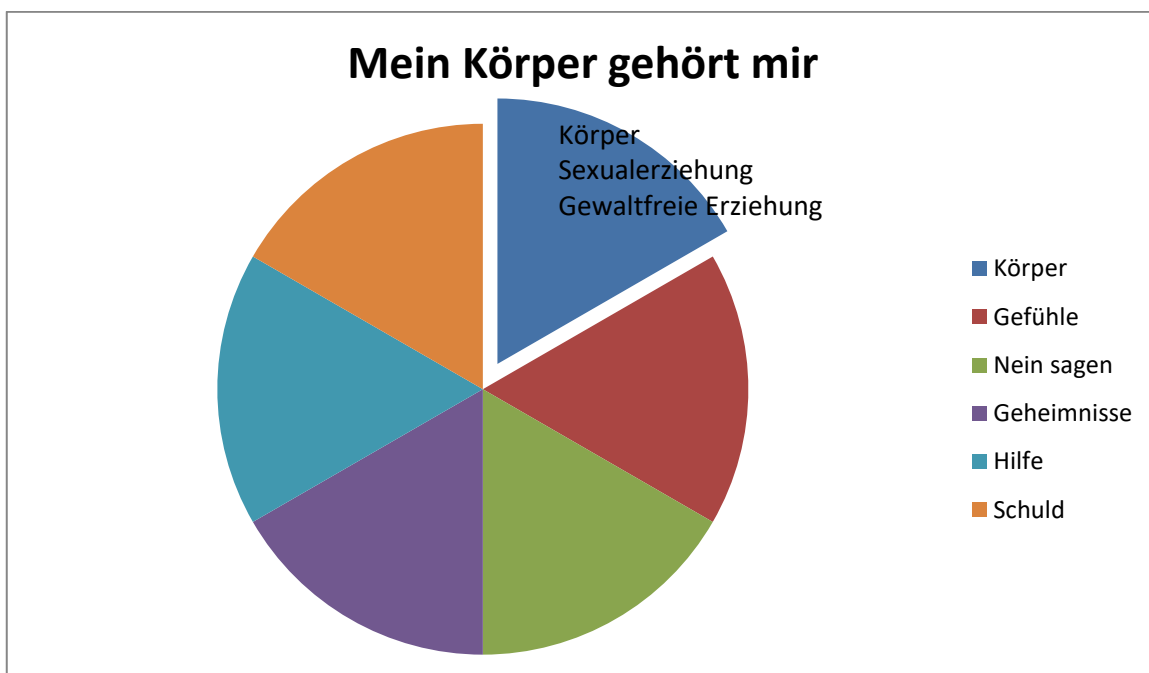
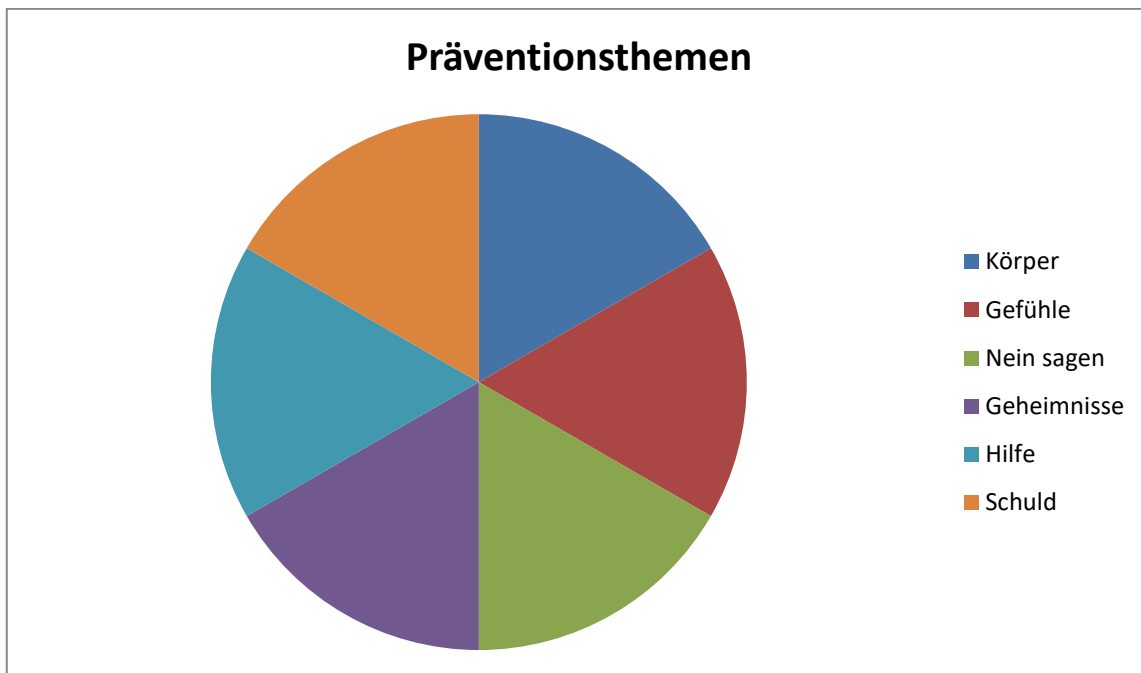
Was können wir tun, wenn sich ein Kind uns anvertraut?

- ruhig bleiben
- glauben
- Ambivalenz des Kindes berücksichtigen
- Trösten
- Vermitteln, dass man das Kind genauso liebt wie zuvor
- Kontakt zum Täter unterbinden, Kind schützen

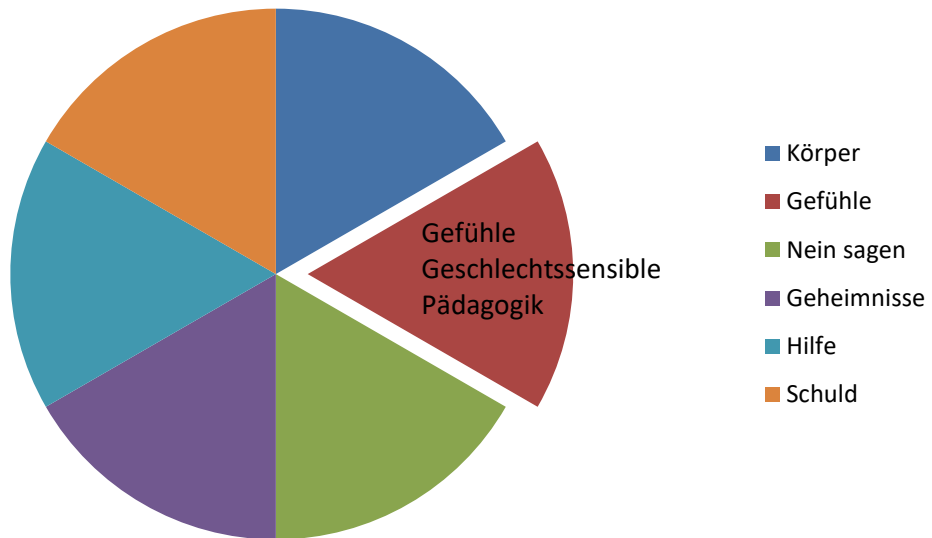
- **Hilfe suchen – und das dem Kind auch sagen**

Prävention verfolgt zwei Wege:

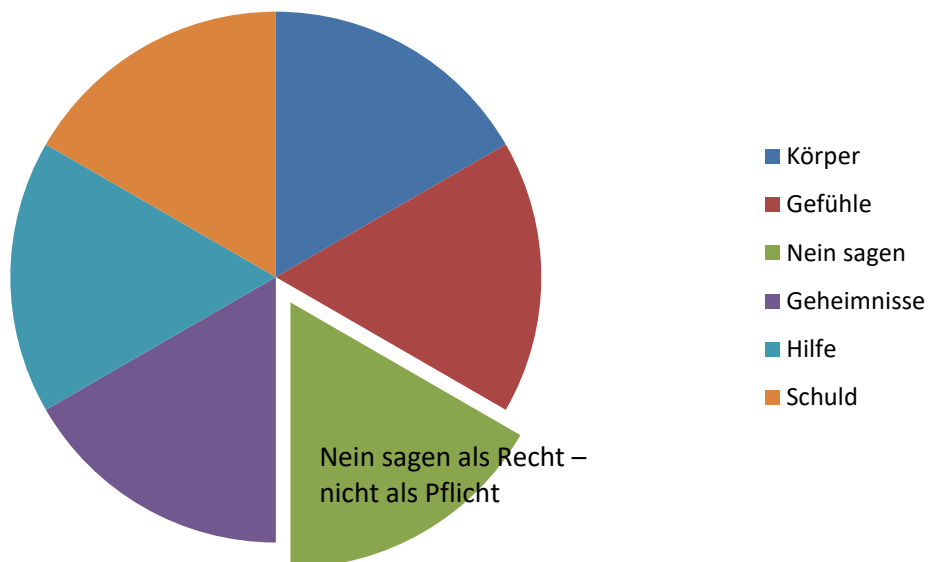
- Präventive Erziehungshaltung – damit entzieht man den Tätern die Anknüpfungspunkte
- Ungefähr ab dem Grundschulalter können Kinder Informationen über sexuellen Missbrauch zu ihrem Schutz nutzen.



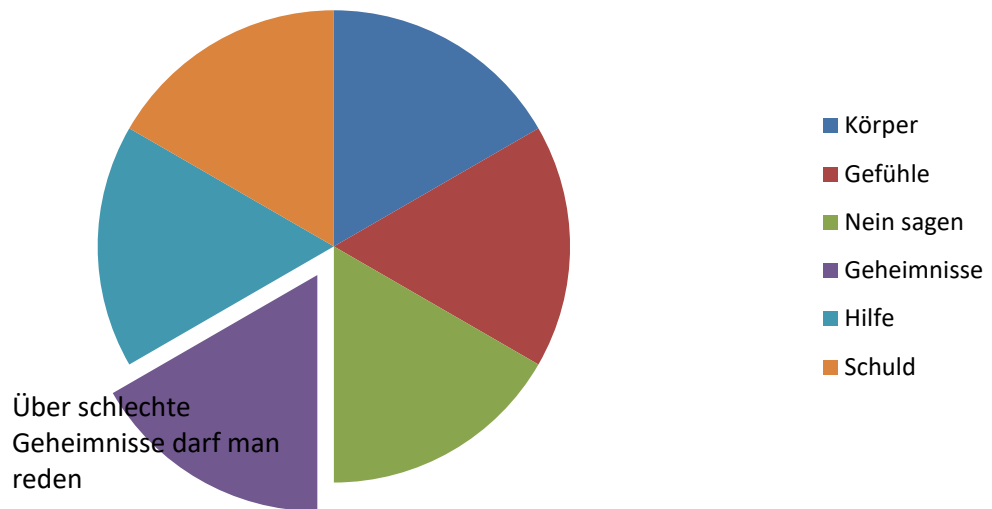
Vertraue deinem Gefühl



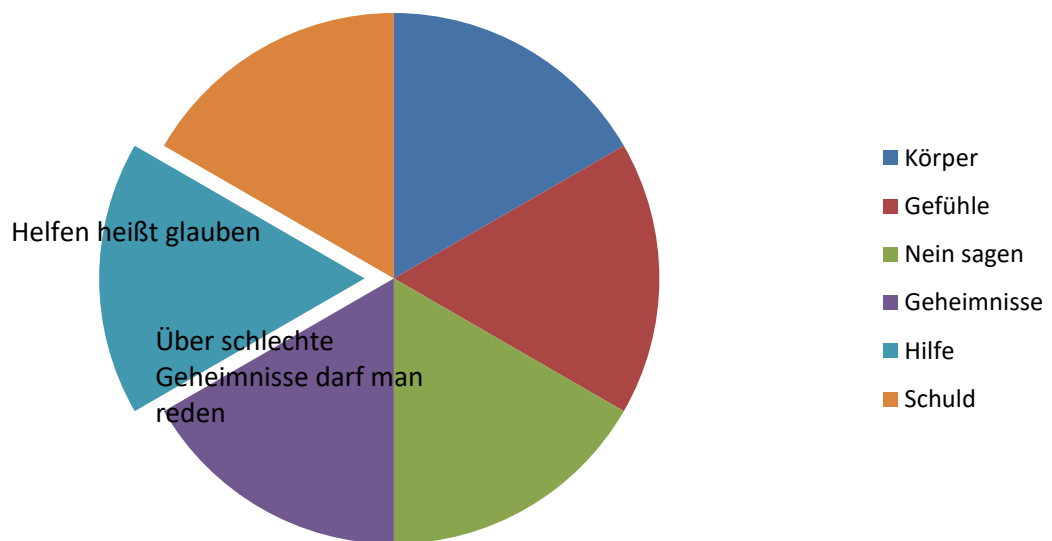
Kinder dürfen Nein sagen



Unterscheide gute und schlechte Geheimnisse



Kinder haben ein Recht auf Hilfe

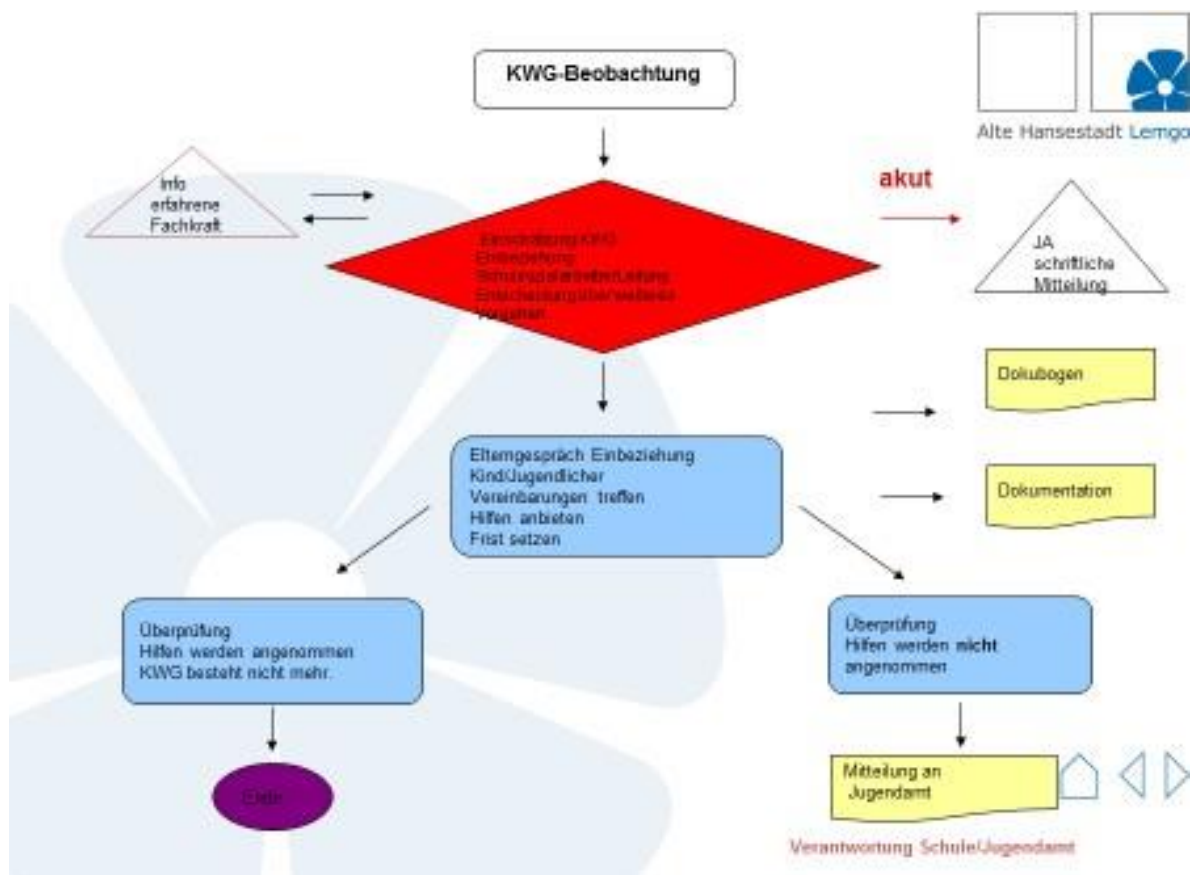




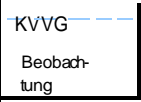

(Grafiken: Günther Deegener: Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, 2010)

10.2 Schaubilder Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung

Die Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung sind in der Schule und sind den Kolleg*innen jederzeit zugänglich.



Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW Prozessbeschreibung

A' Nr.	B Bezeichnung	C Wer ist verantwortlich?	D Wer führt diesen Arbeitsschritt aus?	E Was ist zu tun und zu erreichen?	Welche Dokumente sind zu benutzen?
1.		Klassenlehrer*in, Fachlehrer*in	Klassenlehrer*in, Fachlehrer	<p>Faktensammlung</p> <p>Bei akuter Gefährdung direkte Mitteilung an das Jugendamt Info an Schulleitung, Einbeziehung Schulsozialarbeit</p> <p>Dokumentation der Beobachtungen im Dokumentationsbogen</p> <p>Klärung, ob OGS besucht wird und Auffälligkeiten beobachtet werden</p> <p>Gemeinsam findet auf der von der Lehrkraft genannten /Anhaltspunkte mit Schulleitung; Sozialarbeiter (und ggf. OGS- Kratt) eine Einschätzung, ob gewichtig Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen,</p> <p>Ggf. Einbeziehung der Fachkraft</p> <p>Risikoeinschätzung gem. Dokumentationsbogen</p> <p>Planung und Vereinbarung nächster Schritte, um die Gefährdung abzuwenden</p>	<p>Info an Jugendamt, bei akuter Gefährdung.</p> <p>Dokumentationsbogen</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse der Beratung</p>
2.		Klassenlehrer*in, Fachlehrer*in	Klassenlehrer*in, Fachlehrer, ggf. andere Kollegen		

10.3 Formulare

Siehe folgende Seiten.

Meldung durch die Schulleitung gem. § 42 (6) SchulG NRW

An den

Geschäftsbereich Jugend und Schule

- Südschule

- Grundschule Kampstraße

- Grundschule am Schloss

- Grundschule Kirchheide

- Grundschule Lemgo-West

- AHF - Grundschule

Name, Vorname des Kindes:	
Adresse:	
Klasse: Klassenlehrer/in:	
Sorgeberechtigt :	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Sonstige

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Geschäftsbereiches Jugend und Schule, Hilfen für Familien,

gemäß § 42(6) SchulG. NRW möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass der Schule Hinweise für eine Vernachlässigung/ eine Misshandlung des oben genannten Schülers/ der oben genannten Schülerin vorliegen.

Die Gefährdung konnte von hier nicht abgewehrt werden.

Folgende Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden Hinweise lege ich bei:

a) Beobachtungs- Dokumentationsbogen

b) weitere Anlagen

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir den zuständigen Mitarbeiter/in der Abteilung "Hilfen für Familien" mitzuteilen. Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Unterschrift der Schulleiterin/
des Schulleiters

Beobachtungsbogen der Lehrkraft gem. § 42 (6) SchulG NRW

Name, Vorname des Kindes:	
Beobachtungszeitraum:	
Datum:	
Name und Funktion der meldenden Person	

Beobachtbares Verhalten des Kindes (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n)

Welche Gefährdung besteht aktuell?

Welche möglichen Schädigungen kann das Kind in der weiteren Entwicklung erfahren?

Zusammenarbeit mit Eltern/ Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zur Kindeswohlgefährdung informiert/ gesprochen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
SB teilen die Einschätzung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
SB zeigen sich kooperativ	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
SB wünschen Unterstützung durch die Schule	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
SB wünschen Unterstützung durch das Jugendamt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
SB wünschen Unterstützung durch andere Institutionen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum: welche:
Schweigepflichtsentbindung Schule/Jugendamt liegt vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
SB ist durch die Schule nicht erreichbar	<input type="checkbox"/> Versuche Daten:

Gesamteinschätzung:

<input type="checkbox"/> ausreichende Situation <input type="checkbox"/> erheblich belastende Situation <input type="checkbox"/> ungenügende/ gefährdende Situation <input type="checkbox"/> es besteht eine drohende Gefahr für das Kind	Weitere Handlungsschritte:
--	-----------------------------------

Ergänzende Anmerkungen:

--

Datum:

Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers

Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und § 42 Abs.6 Schulgesetz NRW

Prozessbeschreibung

A ¹ Nr.	B Bezeichnung	C wer ist verantwortlich?	D Wer führt diesen Arbeitsschritt durch?	E Was ist zu tun und zu erreichen?	I welche Dokumente sind zu benutzen?
1.	KWG Beobachtung	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Faktensammlung zur Risikoeinschätzung Bei akuter Gefährdung direkte Mitteilung an das Jugendamt Info an Schulleitung, Einbeziehung Schulsozialarbeit	Info an JA bei akuter Gefährdung
2.	Einschätzung	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Klassenlehrer/ Fachlehrer Ggf. andere Kollegen	Dokumentation der Beobachtungen im Dokumentationsbogen Abklärung, ob OGS besucht wird und Auffälligkeiten beobachtet werden Gemeinsam findet auf der von der Lehrkraft genannten Anhaltspunkte mit Schulleitung; Sozialarbeiter(und ggf. OGS- Kraft) eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen Evt. Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Risikoeinschätzung gem. Dokumentationsbogen Planung und Vereinbarung nächster Schritte, um die Gefährdung abzuwenden	Dokubogen Dokumentation der Ergebnisse der Beratung

A ¹ Nr.	B Bezeichnung	C wer ist verantwortlich?	D Wer führt diesen Arbeitsschritt durch?	E Was ist zu tun und zu erreichen?	I welche Dokumente sind zu benutzen?
3	Elterngespräch	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Klassenlehrer/ Fachlehrer, ggf. Hinzuziehung anderer Kollegen	Auf der Basis der erarbeiteten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern bzw. Jugendlichen, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird (z. B. sex. Missbrauch) Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule Hinwirken auf die Annahme von geeigneten Hilfen, Unterstützung der Schule bei der Information und Vermittlung von Hilfen Planung und Vereinbarung nächster Schritte Frist zur Überprüfung setzen	Protokoll des Beratungsgesprächs
4	Überprüfung	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Klassenlehrer/ Fachlehrer	Erneutes Elterngespräch 1. Hilfen werden angenommen, Mitarbeit der Eltern in vorhanden, Gefährdung besteht nicht mehr 2. Hilfen werden nicht angenommen, Eltern werden über die Information an das Jugendamt informiert Schriftliche Mitteilung an das Jugendamt	Protokoll des Elterngesprächs Mitteilung an das Jugendamt